

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Finanzen"
Sonntag, Heike

Nummer: **20/1534**
Datum: 17.06.2020

Abteilung Jugendmusikschule/Knabenmusik
Maaß, Christoph

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	30.06.2020	öffentlich Anlagen: Gebührenkalkulation Änderungssatzung Synopsis

- 8. Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg**
- Änderung der Benutzungsgebühren; Neukalkulation
- Redaktionelle Änderungen und Onlineunterricht

Sachvortrag:

1. Gebührenkalkulation

Der Gemeinderat hat die Gebühren für die Jugendmusikschule letztmalig mit Beschluss vom 12.06.2018 zum März 2015/2016 angepasst.

Nachdem der Kostendeckungsgrad bei der Jugendmusikschule zwischen 39,5% (Haushalt 2020) und 50,1% (Rechnungsergebnis 2018) liegen und die Einrichtung mit ca. 300 T€ jährlich bezuschusst wird, ist wie in weiteren Bereichen eine regelmäßige Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

Auch vom Landratsamt wurde im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen schon mehrfach auf die Defizite hingewiesen („Insbesondere der Vorrang der speziellen Entgelte in der Rangfolge der Einnahmebeschaffung ist zu berücksichtigen. Bei den kulturellen Angeboten seien beispielhaft die Unterabschnitte Musikschule, Knabenmusik, Stadtkapelle genannt, die zusammen einen jährlichen Abmangel von ca. 350 T€ aufweisen.“)

In der Anlage ist daher die Gebührenkalkulation 2020-2022 enthalten.

Der Gemeinderat hat bereits 1992 einen Auswärtigenzuschlag eingeführt. Auch wurden damals bereits die GVV-Gemeinden nach einer Kostenbeteiligung am Abmangel angefragt. Auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wurde der Zuschlag in der Gebührenkalkulation 1998 wieder aufgehoben.

In einer höchstinstanzlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde jedoch schon 1997 klargestellt:

„es verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn in einer kommunalen Satzung für den Besuch einer -nicht kostendeckend betriebenen- Musikschule von den Einheimischen eine um einen Zuschuss der Gemeinde abgeseckte Gebühr erhoben wird, während Auswärtige Benutzer die nicht bezuschusste Gebühr bezahlen müssen.

Art. 28 Abs. 2 GG gestattet jedenfalls bei Einrichtungen ohne Benutzungszwang die Gewährung eines auf die Einwohner der Gemeinde beschränkten Zuschusses zu den - einheitlich festgesetzten und **kalkulierten**- Benutzungsgebühren, wenn dadurch das (landesrechtliche) **Kostenüberschreitungsverbot** und der Äquivalenzgrundsatz nicht verletzt und **keine indirekte Subvention** der einheimischen Benutzer durch die Auswärtigen bewirkt wird.“

Bei der letzten Gebührenfestsetzung wurde noch von der Festsetzung eines Auswärtigentarifs abgesehen. Die Verwaltung schlägt daher nun vor, für auswärtige und einheimische Schüler gesonderte Tarife festzusetzen und den Gemeinden eine Kostenbeteiligung anzubieten, so dass für die Schüler einheitliche Gebühren erreicht werden.

Die Jugendmusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und(!) Erwachsene (siehe § 2 der Satzung über die Benutzung der Jugendmusikschule). Da die Gebühren für Kinder und Jugendliche nur bis zum vollendetem 26. Lebensjahr nach dem Jugendbildungsgesetz seitens des Landes Baden-Württemberg bezuschusst werden, schlagen wir vor parallel hierzu die Gebühren für Erwachsene (ab 27 Jahren) kostendeckend festzusetzen.

2. Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg

a) Onlineunterricht

Um den Unterricht während der behördlichen Schließung weiterführen zu können wurden im April verschiedene Formate des Fern-Unterrichts getestet. In Folge dessen hat die Jugendmusikschule gemeinsam mit Amadee, dem Anbieter der Musikschul-Verwaltungssoftware, eine eigene datenschutzkonforme Videochat-Plattform für den Online-Unterricht eingerichtet über die der Instrumental-Unterricht im Mai stattfinden konnte. Für die Gruppenangebote der Elementaren Musikpädagogik wurden wöchentlich Mitmach-Videos produziert und auf dem städtischen Youtube-Kanal den Teilnehmenden zugänglich gemacht. Parallel konnte im Laufe des Monats Mai auch der Präsenz-Unterricht schrittweise wieder aufgenommen werden. Seit Juni finden alle Instrumental-Unterricht wieder in der Jugendmusikschule statt. Aktuell wird der Online-Unterricht in den Kursen der Elementaren Musikpädagogik fortgeführt, da diese aufgrund der aktuellen Auflagen noch nicht wieder in der Jugendmusikschule stattfinden können.

Die Bürgermeister des Bodenseekreis haben sich darauf verständigt für den Online-Unterricht vorerst nur 75% der Gebühren zu erheben.

b) Änderungen der Satzung der Jugendmusikschule

(Siehe Anlage: Gegenüberstellung Satzung Jugendmusikschule)

Die vorliegenden Änderungen der Satzung der Jugendmusikschule sind hauptsächlich redaktioneller Art.

Grundlegend neu ist:

- §8 Abs.1 Satz 2: Bereits stark seitens der Stadt Meersburg bezuschusste Angebote (Blockflötenklassen, Bläserklassen usw.) wurden von der Familienermäßigung ausgenommen.
- §12 Abs.5: Die Erteilung des Unterrichts in digitaler Form gilt als gleichwertiger Ersatz sollte das Unterrichten in den Unterrichtsräumen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich sein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation zu.
2. Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Jugendmusikschule ab 01.10.2020 wie folgt fest:

Unterrichtsfach	Für Kinder/Jgl. (Meersburg) monatlich	Für Kinder/Jgl. (Auswärtige) monatlich	Für Erwachsene nach Abs. 2 Monatlich
1	2		3
Musikgarten	21,00 €	21,00 €	
Musikalische Früherziehung	25,50 €	25,50 €	
Einzelunterricht 30 Min.	63,00 €	64,50 €	140,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	95,00 €	98,50 €	210,00 €
Gruppenunterricht 2 -3 TN* 30 Min.	37,00 €	38,00 €	70,00 €
Gruppenunterricht 2 -3 TN* 45Min.	45,50 €	46,50 €	105,00 €
Gruppenunterricht ab 4 TN* 45 Min.	32,00 €	32,00 €	
Ensembles und Orchester	-	-	-
Leihgebühr Instrumente	12,00 €		
Blockflötenklasse (2. Schulklasse Sommertalschule)	11,00 €	12,00 €	
Bläserklasse (3. und 4. Schulklasse Sommertalschule)	14,50 €	16,00 €	

*TN bedeutet Teilnehmer

3. Sofern mit einer Gemeinde eine Vereinbarung zur Übernahme des Differenzbetrags abgeschlossen wird, werden den jeweiligen Schülern nur die Tarife „Meersburg“ berechnet.
4. Der Gemeinderat setzt die Gebühr für den instrumentalen Online-Unterricht für den Monat Mai und Juni 20 wie folgt fest: Es werden nur 75% der Unterrichtsgebühr erhoben.

5. Der Gemeinderat stimmt der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg zu.

Maaß

Sonntag